# Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Erweiterung des Inhalts der Rentenbezugsmitteilungen um die nach § 50a Abs. 7 einbehaltenen StAbzugsbeträge (JStG 2020).
- ► Schaffung einer Berechtigung für die zentrale Stelle zur Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen in den in § 151b Abs. 3 Satz 2 SGB VI genannten Fällen an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung (GrundrentG).

#### **▶** Fundstellen:

- in der gesetzlichen Rentenversicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen und für weitere Maßnahmen zur Erhöhung der Alterseinkommen (Grundrentengesetz – GrundrentG) v. 12.8.2020 (BGBl. I 2020, 1879; BStBl. I 2021, 4);
- 3096; BStBl. I 2021, 6).

# § 22a Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096, BStBl. I 2021).

(1) <sup>1</sup>Nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung haben die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, die landwirtschaftliche Alterskasse, die berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Pensionskassen, die Pensionsfonds, die Versicherungsunternehmen, die Unternehmen, die Verträge im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b anbieten, und die Anbieter im Sinne des § 80 als mitteilungspflichtige Stellen der zentralen Stelle (§ 81) unter Beachtung der im Bundessteuerblatt veröffentlichten Auslegungsvorschriften der Finanzverwaltung folgende Daten zu übermitteln (Rentenbezugsmitteilung):

#### 1.–6. unverändert

- 7. ...;
- 8. ab dem 1. Januar 2022 die durch Steuerabzug gemäß § 50a Absatz 7 einbehaltenen Beträge.
- 2 ...
- (2) bis (5) unverändert

(6) Die zentrale Stelle ist berechtigt, in den in § 151b Absatz 3 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Fällen die Rentenbezugsmitteilung an die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zu übermitteln.

..

Autor: Stephan *Hamacher*, Richter (FG Berlin-Brandenburg) Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

# Kompaktübersicht

### J 21-1 Inhalt der Änderungen:

- ▶ Erweiterung des Inhalts der Rentenbezugsmitteilungen: Aufgrund der Ergänzung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 durch das JStG 2020 wird der Inhalt der Rentenbezugsmitteilungen um den aufgrund einer Anordnung nach § 50a Abs. 7 EStG von der mitteilungspflichtigen Stelle einbehaltenen StAbzugsbetrag zur automationstechnischen Umsetzung des bisherigen papiergebundenen Verfahrens erweitert.
- ▶ Berechtigung zur Übermittlung der Rentenbezugsmitteilungen: Durch das GrundrentG wird spiegelbildlich zur Möglichkeit der Anforderung von Rentenbezugsmitteilungen im automatisierten Abrufverfahren beim Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 151b Abs. 3 Satz 2 SGB VI die Berechtigung für die zentrale Stelle durch Einfügung von Abs. 6 geschaffen, die Rentenbezugsmitteilungen an diese übertragen zu dürfen.

### J 21-2 Rechtsentwicklung:

- ▶ Zur Gesetzesentwicklung bis 2016 s. § 22a Anm. 2.
- **▶** *BetriebsrentenStärkG v. 17.8.2017* (BGBl. I 2017, 3214; BStBl. I 2017, 1278): Siehe § 22a Anm. J 17-2.
- **▶** *JStG 2018 v. 11.12.2018* (BGBl. I 2018, 2338; BStBl. I 2018, 1377): Siehe § 22a Anm. J 18-2.
- **2. DSAnpUG-EU v. 20.11.2019** (BGBl. I 2019, 1626; BStBl. I 2019. 1308): Siehe § 22a Anm. J 20-2.
- **GrundrentG v. 12.8.2020** (BGBl. I 2020, 1879; BStBl. 2021, 4): Einfügung von Abs. 6.

▶ JStG 2020 v. 21.12.2020 (BGBl. I 2020, 3096; BStBl. 2021, 6): Einfügung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 8.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die Einfügungen von Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 J 21-3 sowie von Abs. 6 sind am 1.1.2021 in Kraft getreten (Art. 50 Abs. 4 JStG 2020 v. 28.12.2020, BGBl. I 2020, 3096, sowie Art. 8 Nr. 1 GrundrentG v. 12.8.2020, BGBl. I 2020, 1879; BStBl. 2021, 4).

### Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 21-4

- ▶ Abs. 1 Satz 1 Nr. 8: Die mitteilungspflichtigen Stellen sind nach § 22a Abs. 1 Satz 1 iVm. § 93c AO zur Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung über die zentrale Stelle (§ 81) an die FinVerw. verpflichtet. Durch die Ergänzung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 wird der Inhalt der Rentenbezugsmitteilungen um den aufgrund einer Anordnung nach § 50a Abs. 7 von der mitteilungspflichtigen Stelle einbehaltenen StAbzugsbetrag erweitert. Die FinVerw. benötigt den Abzugsbetrag nach § 50a Abs. 7, damit eine Anrechnung der bereits getilgten Steuer möglich ist. Durch die Ergänzung des Inhalts der per Datenfernübertragung zu übermittelnden Rentenbezugsmitteilungen bei den beschränkt stpfl. Personen mit Alterseinkünften wird der voranschreitenden Digitalisierung und fachlich notwendigen Ausweitung des StAbzugsverfahrens Rechnung getragen und zugleich der Aufwand wegen des bereits bestehenden Rentenbezugsmitteilungsverfahrens minimiert.
- ▶ Abs. 6: Mit dem GrundrentG wird eine Grundrente für langjährige gesetzliche Versicherung mit unterdurchschnittlichem Einkommen eingefügt. Die Grundrente ist als Zuschlag zur Rente konzipiert (§ 76g SGB VI idF des Art. 1 Nr. 3 des GrundrentG v. 12.8.2020, BGBl. I 2020, 1879; BStBl. 2021, 4). Auf den Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung wird das Einkommen des Berechtigten und seines Ehegatten angerechnet (§ 97a SGB VI idF des Art. 1 Nr. 6 des GrundrentG v. 12.8.2020, BGBl. I 2020, 1879; BStBl. 2021, 4). Der notwendige Datenaustausch zur Ermittlung und Prüfung der Anrechnung des Einkommens auf den Rentenzuschlag erfolgt in einem automatisierten Abrufverfahren (§ 151b Abs. 1 SGB VI idF des Art. 1 Nr. 11 des GrundrentG v. 12.8.2020, BGBl. I 2020, 1879; BStBl. 2021, 4). Primär haben die Träger der Rentenversicherung die hierfür erforderlichen Daten bei den zuständigen Finanzbehörden anzufordern (§ 151b Abs. 3 Satz 1 SGB VI idF des Art. 1 Nr. 11 des GrundrentG v. 12.8.2020, BGBl. I 2020, 1879; BStBl. 2021, 4). Werden von der zuständigen Finanzbehörde die erforderlichen Daten nicht übermittelt, können die Träger der Rentenversicherung bei der zentralen Stelle vorhandene Rentenbezugsmitteilungen anfordern (§ 151b Abs. 3 Satz 2 SGB VI idF des Art. 1 Nr. 11 des GrundrentG v. 12.8.2020, BGBl. I 2020, 1879; BStBl. 2021, 4). Letzteres dürfte insbesondere Fälle betreffen, in denen keine Festsetzungsdaten für das vorver-

gangene und vorvorvergangene Kalenderjahr vorhanden sind, da eine Veranlagung für diese Zeiträume bislang unterblieben ist.